

ZH_KASSATIONSGERICHT AA070167 vom 29. Juli 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA070167

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA070167 du 29 juillet 2008

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA070167 del 29 luglio 2008

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 14. August 2006 erteilte der Präsident III des Amtsgerichts _____ dem Beschwerdegegner (Beklagter und Rekursgegner) in der gegen den Beschwerdeführer (Kläger und Rekurrent) geführten Betreibung Nr. 20513780 des Betreibungsamtes _____ für den Betrag von Fr. 1'000'000.– nebst 6% Zins seit 6. September 2005 sowie für Fr. 272'225.35 provisorische Rechtsöffnung (BG act. 3/1 S. 16). Ein gegen diesen Entscheid erhobener Rekurs des Beschwerdeführers wurde vom Obergericht des Kantons Luzern mit Entscheid vom 13. November 2006 unter Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheids abgewiesen (BG act. 3/2 S. 7).

E. 2

a) In der Folge reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Dezember 2006 beim Bezirksgericht _____ Klage ein, wonach die Forderung, für welche gemäss Entscheiden des Präsidenten III des Amtsgerichts _____ vom 14. August 2006 und des Obergerichts des Kantons Luzern vom 13. November 2006 Rechtsöffnung erteilt worden war, abzuerkennen sei (BG act. 1 S. 2). b) Aufgrund gegen den Beschwerdeführer bestehender Verlustscheine verpflichtete die 8. Abteilung des Bezirksgerichts _____ diesen mit Beschluss vom 26. Februar 2007 gestützt auf § 73 Ziff. 3 ZPO zur Leistung einer streitwertabhängigen Prozesskaution in der Höhe von Fr. 70'000.–, ansonsten auf die Klage nicht eingetreten werde (BG act. 16 S. 2). c) Mit Eingabe vom 14. März 2007 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, es sei ihm gestützt auf § 84 Abs. 1 ZPO die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und er sei dementsprechend von der Leistung einer Prozesskaution zu befreien (BG act. 18 S. 1), worauf ihm die Erstinstanz mit Beschluss vom 19. März 2007 die mit Beschluss vom 26. Februar 2007 angesetzte Frist zur Leistung einer Prozesskaution einstweilen wieder abnahm (BG act. 20 S. 2).

- 3 - d) Das Gesuch des Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde in der Folge mit Beschluss der 8. Abteilung des Bezirksgerichts _____ vom 29. Mai 2007 mangels Glaubhaftmachung der Mittellosigkeit abgewiesen. Dementsprechend setzte die Erstinstanz die Frist zur Leistung der Prozesskaution in der Höhe von Fr. 70'000.– neu an, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde (BG act. 28 = OG act. 3).

E. 3

a) Gegen den Beschluss der Erstinstanz vom 29. Mai 2007 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Juni 2007 Rekurs. Er beantragte, es sei ihm in Aufhebung von Dispositivziffer 1 des angefochtenen Beschlusses die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und er sei in Aufhebung von Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses von der Leistung einer Prozesskaution zu befreien, wobei ihm die entsprechende

Zahlungsfrist abzunehmen sei (OG act. 2 S. 2). b) Die Vorinstanz wies den Rekurs des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 28. September 2007 vollumfänglich ab und bestätigte den Beschluss des Bezirksgerichts _____, 8. Abteilung, vom 29. Mai 2007. Es verpflichtete den Beschwerdeführer, die Kaution in der Höhe von Fr. 70'000.– in monatlichen Raten von mindestens Fr. 7'000.– zu bezahlen, zahlbar erstmals per 1. November 2007. Komme der Beschwerdeführer mit einer Ratenzahlung in Verzug, so werde auf die Klage betreffend Aberkennung nicht eingetreten (OG act. 10 S. 13).

E. 4

Im Falle einer Bestätigung der Prozesskaution von Fr. 70'000.– seien dem Beschwerdeführer monatliche Ratenzahlungen von Fr. 2'000.– zu bewilligen und die Zahlungsfristen neu anzusetzen.

E. 5

Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB a) Des Weiteren wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, klares materielles Recht verletzt zu haben, indem sie aus Art. 159 Abs. 3 ZGB eine familienrechtliche Beistandspflicht abgeleitet habe (KG act. 1 S. 11). Die Vorinstanz sei zu Unrecht von einer Beistandspflicht der Ehefrau des Beschwerdeführers im Aberkennungsprozess ausgegangen (KG act. 1 S. 15). Die Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB dürfe keinesfalls dazu führen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers ihre eigene Lebenshaltung in krasser Weise einschränken müsse und einen Prozess ihres Ehemannes, welcher nicht den gemeinsamen ehelichen Bereich betreffe, zu finanzieren habe. Unbestrittenermassen finde die Beistandspflicht ihre Grenzen in der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen und in der Zumutbarkeit der Leistung. Zweifellos erscheine es für die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche monatlich Fr. 10'000.– zur Verfügung habe, davon den Lebensunterhalt für sich, die Tochter und weitgehend auch für den Beschwerdeführer bestreiten müsse sowie Steuern zu bezahlen und die Liegenschaft zu finanzieren habe, gänzlich unzumutbar, noch Fr. 7'000.– monatlich an eine Prozesskaution zu bezahlen. Indem die Vorinstanz gleichwohl auf eine entsprechende familienrecht-

- 13 - liche Beistandspflicht abgestellt habe, habe sie willkürliche tatsächliche Annahmen getroffen und letztlich auch klares materielles Recht verletzt, da sich eine solche Beistandspflicht nicht aus Art. 159 Abs. 3 ZGB herleiten lasse (KG act. 1 S. 11). b) Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) sind zutreffend, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (KG act. 2 S. 5 f. Ziff. II.4.c; § 161 GVG). c) In einem älteren Entscheid führte das Bundesgericht aus, es liesse sich nicht rechtfertigen, die Allgemeinheit die Prozesskosten einer armen Partei tragen zu lassen, solange deren Ehegatte sie zu tragen vermöge, wenn auch nur vorläufig, unter Vorbehalt endgültiger Auseinandersetzung der Parteien. Es sei anerkannt, dass die eheliche Beitragspflicht nicht bloss den Lebensunterhalt des andern Gatten, sondern darüber hinaus auch andere Bedürfnisse, insbesondere den Rechtsschutz, umfasse. Die Pflicht des Ehegatten, das Wohl der Gemeinschaft zu wahren, treffe beide Ehegatten in gleicher Weise und solle bei der Anwendung aller Normen über die persönlichen Wirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht wegleitend sein. Auch der ungünstige Ausgang eines vermögensrechtlichen Prozesses könne die wirtschaftliche Existenz und damit das Wohl der Gemeinschaft berühren. Das werde in besonderem Masse der Fall sein, wenn der Ehemann im Prozess als Beklagter erscheine und der ihm gegenüber geltend gemachte Anspruch nicht unbedeutend sei, er also im Falle des Prozessverlustes allenfalls eine

Lohnpfändung zu gewärtigen habe. In solchen Fällen könne, vorausgesetzt natürlich dass der Prozess nicht aussichtslos sei, auch der Ehefrau ein gewisses Opfer zugemutet werden (BGE 85 I 1 ff., Erw. 3). In Bezug auf das Bestehen einer ehelichen Beistandspflicht im konkreten Fall ist somit der Auffassung der Vorinstanz zu folgen. Der mit seiner Ehefrau zusammenlebende Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht, verheiratet zu sein, womit grundsätzlich von einer den Rechtsschutz umfassenden Beistandspflicht der Ehefrau des Beschwerdeführers auszugehen ist. Es handelt sich vorliegend um einen vermögensrechtlichen Prozess mit Ansprüchen von über einer Million Franken (BG act. 1 S. 2). Ein ungünstiger Ausgang des Hauptverfah-

- 14 - kann der Beschwerdeführer den Bestand der Forderung vor den ordentlichen Gerichten nicht erfolgreich bestreiten und in diesem obsiegen - würde offensichtlich die wirtschaftliche Existenz und damit das Wohl der Gemeinschaft berühren. All dies führt dazu, dass gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB von einer Beistands- bzw. Unterhaltspflicht der Ehefrau des Beschwerdeführers ausgegangen werden muss, die der Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung grundsätzlich vorgeht. Der prozessuale Zwangsbedarf des Beschwerdeführers ist somit, wie dies die Vorinstanz richtigerweise getan hat, anhand einer Gesamtrechnung zu ermitteln. Das heisst, es sind die Nettoeinkommen beider Ehegatten zusammenzuzählen, und diesen ist der nach den allgemeinen Regeln berechnete gemeinsame Bedarf gegenüberzustellen (Bühler, Die Prozessarmut, S. 144, in: Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 143 f.). Nachdem also im Grundsatz von einer ehelichen Beistandspflicht auszugehen ist, ist nicht von Belang, in welchem Verhältnis die dem Beschwerdeführer auferlegten monatlichen Prozesskautionsraten zum Einkommen seiner Ehefrau stehen. Folglich geht die Kritik des Beschwerdeführers, wonach Raten von Fr. 7'000.- seiner Ehefrau angesichts ihres Einkommens gänzlich unzumutbar seien (KG act. 1 S. 11), sowohl an der Rechtslage als auch an den konkreten obergerichtlichen Ausführungen vorbei. Der Beschwerdeführer kann damit nicht aufzeigen, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz an einem Mangel leiden soll, weshalb er mit der die Beistandspflicht bzw. deren Umfang betreffenden Rüge nicht durchdringt.

E. 6

Weigerung der Ehefrau des Beschwerdeführers, Beiträge an die Prozesskosten gestützt auf die Beistandspflicht zu bezahlen a) Der Beschwerdeführer führt schliesslich aus, dass seine Ehefrau nicht nur nicht in der Lage, sondern auch nicht gewillt sei, die von der Vorinstanz festgesetzte Ratenzahlung an die Prozesskaution des Beschwerdeführers zu finanzieren. Dementsprechend sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage, die festgesetzten Ratenleistungen ab 1. November 2007 überhaupt zu erbringen. Für die Durchsetzung einer familienrechtlichen Beistandspflicht wäre der Beschwer-

- 15 - deführer auf den Rechtsweg angewiesen. Konkret bedeute dies, dass der Beschwerdeführer beim zuständigen Eheschutzrichter ein Rechtsbegehren gegen seine Ehefrau einbringen müsse, welches auf Ratenzahlungen für die Prozesskaution gerichtet sei. Dass ein entsprechendes Verfahren einen gewissen Zeitbedarf mit sich bringe und damit Ratenzahlungen ab dem 1. November 2007 zum vornherein nicht möglich seien, sei von der Vorinstanz in willkürlicher und Art. 29 Abs. 3 verletzender Weise übergangen worden (KG act. 1 S. 11 f.). b) Wie bereits in Ziffer 2.a ausgeführt, sind neue tatsächliche Behauptungen, Einreden, Bestreitungen und Beweise, die eine Vervollständigung des Prozessstoffes bezwecken, über welchen der erkennende Richter zu entscheiden hatte, im

Beschwerdeverfahren nicht zulässig. Vor Erst- wie auch vor Vorinstanz unterliess es der Beschwerdeführer auszuführen, dass seine Ehefrau nicht gewillt sei, Zahlungen zur Tilgung der Prozesskautionsforderung zu leisten. Ebenso wenig liess er verlauten, dass er für die Durchsetzung der familienrechtlichen Beistandspflicht gegenüber seiner Ehefrau auf den Rechtsweg angewiesen sei, was einen gewissen Zeitbedarf mit sich bringe. Der Beschwerdeführer beschränkte sich vor Vor- wie auch vor Erstinstanz auf die Behauptungen, es fehle der Ehefrau des Beschwerdeführers an der erforderlichen Leistungsfähigkeit bzw. sei sie zu Zahlungen nicht in der Lage (z.B. OG act. 2 S. 4 Ziff. 2; OG act. 2 S. 10 Ziff. 10; OG act. 2 S. 11 Abs. 2; OG act. 2 S. 12 ganz unten), oder dann aber führte er aus, es bestünde für das vorliegende Verfahren keine entsprechende Unterhalts- und Beistandspflicht der Ehefrau des Beschwerdeführers, selbst wenn sie über entsprechendes Vermögen verfügen würde (OG act. 2 S. 12 f. Ziff. 12). Die neu vom Beschwerdeführer geltend gemachten Tatsachen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der familienrechtlichen Beistandspflicht aufgrund der Verweigerung der Zahlungen durch die Ehefrau können folglich bei der Beurteilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe nicht beachtet werden.

E. 7

a) Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht darzutun vermag, dass die Vorinstanz ihn fälschlicherweise als nicht mittellos betrachtete, dass sie die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege unrichtigerweise bestätigte, dass sie den Beschwerdeführer zu Unrecht zur Zahlung

- 16 - einer Prozesskaution von zehn monatlichen Raten à Fr. 7'000.- im Gesamtbetrag von Fr. 70'000.- verpflichtete und der vorinstanzliche angefochtene Beschluss vom 28. September 2007 (KG act. 2) insofern zu seinem Nachteil an einem Nichtigkeitsgrund im Sinn von § 281 Ziff. 1 - 3 leidet. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit unter dem Gesichtspunkt von § 288 ZPO auf sie eingetreten werden kann. b) Nachdem aufgrund der Abweisung der Beschwerde auch nicht ein (allfälliger) neuer Entscheid in der Sache getroffen werden muss, ist auf die vom Beschwerdeführer gestellten Eventualbegehren (vgl. oben Ziff. I.4.a, Ziffern 3 und 4) nicht einzutreten. c) Mit der Abweisung entfällt die der Beschwerde verliehene aufschiebende Wirkung. Dem Beschwerdeführer ist die von der Vorinstanz angesetzte, durch den Suspensiveffekt jedoch in ihrem Lauf gehemmte Frist zur Bezahlung der Prozesskaution - woran der Beschwerdeführer nach seinen Ausführungen die erste Ratenzahlung bereits geleistet haben will (KG act. 1 S. 4) - für das erstinstanzliche Verfahren neu zu eröffnen (von Rechenberg, a.a.O., S. 22). II I. 1. a) Zu prüfen ist schliesslich das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Kassationsverfahren (KG act. 1 S. 2 Ziff. 2). b) Im Lichte der vorstehenden Erwägungen erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers im Kassationsverfahren als offensichtlich aussichtslos. Damit fehlt es mit Bezug auf das Kassationsverfahren an einer der beiden kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung des prozessualen Armenrechts (Mittellosigkeit der gesuchstellenden Partei und genügende Erfolgsaussichten des ergriffenen Rechtsmittels, wobei unter ungenügenden Erfolgsaussichten verstanden wird, dass die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahren sind, vgl. hierzu Frank/ Sträuli/ Messmer, a.a.O., N 21a zu § 84). Folglich kann dem Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgelt-

- 17 - lichen Prozessführung - unabhängig von der finanziellen Situation des Beschwerdeführers, deren weitere Prüfung sich deshalb erübrigt - schon mangels hinreichender

Erfolgsaussichten der Beschwerde nicht entsprochen werden. 2. a) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Kassationsverfahrens gemäss der auch im Rechtsmittelverfahren anwendbaren Vorschrift von § 64 Abs. 2 ZPO dem mit seinen (Rechtsmittel-)Anträgen unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dabei richtet sich die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Ansätzen der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen revidierten Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (Art. 19 GebV). b) Ferner ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, den Beschwerdegegner für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO). Mangels eines entsprechenden Antrags ist zur Prozessentschädigung kein Mehrwertsteuerzusatz hinzuzuschlagen (Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006). IV. Beim vorliegenden Beschluss (betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung/ Prozesskaution im Ausgangsverfahren) handelt es sich (in der Terminologie des BGG) um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Folglich ist er nur dann selbständig anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), was die höchstrichterliche Praxis bei Zwischenentscheiden betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege zwar regelmässig bejaht (vgl. statt vieler BGer 5A_464/2007 vom 25. Oktober 2007, Erw. 1.1; BGer 5A_468/2007 vom 15. November 2007, Erw. 2), gegebenenfalls aber vom Bundesgericht selbst zu entscheiden wäre. Zudem handelt es sich um eine vermögensrechtliche Zivilsache, deren (Rechtsmittel-)Streitwert rund Fr. 1'272'000.– beträgt (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG) und damit weit über Fr. 30'000.– liegt. Deshalb (und weil der Rechtsweg gegen Zwischenentscheide dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel folgt; vgl. BGE 133 III 647 f., Erw. 2.2) steht gegen den kassationsgerichtlichen

- 18 - Entscheid unter dem vorgenannten Vorbehalt die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Ausserdem beginnt mit der Zustellung des vorliegenden Beschlusses grundsätzlich auch die dreissigtägige Frist zur Anfechtung des obergerichtlichen Beschlusses vom 28. September 2007 mittels Beschwerde ans Bundesgericht (neu) zu laufen (Art. 100 Abs. 6 BGG; siehe auch KG act. 2 S. 14), soweit eine solche im vorliegenden Fall unter dem Aspekt von Art. 75 Abs. 1 BGG überhaupt möglich ist (vgl. BGer 5A_708/2007 vom 7. Februar 2008, Erw. 1). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.